SATZUNG

der Forstbetriebsgemeinschaft "FRIESENTÄLER" Ottmannsdorf

(Forstbetriebsgemeinschaft im Sinne des §16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft – Bundeswaldgesetz -vom 02.05.1975)

81

Name und Sitz

Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen

"Forstbetriebsgemeinschaft Friesentäler"

- (2) Sie hat ihren Sitz in Ottmannsdorf, 07819 Triptis, Saale- Orla- Kreis.
- (3) Die FBG ist Mitglied des Thüringer Waldbesitzerverbandes.
- (4) Die uns von der Bundes Bank übertragene Gläubiger-Identifikationsnummer im SEPA-Lastschriftverfahren lautet DE 81 ZZZ 00000 655 977.
- (5) Die FBG ist zertifiziert nach PEFC Reg. Nr. PEFC /0421011/022106000019.

82

Zweck und Rechtsform

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft ist ein privatrechtlicher Zusammenschluss von Grundbesitzern, die den in § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft -Bundeswaldgesetz- vom 2.05.1975 (BGBl. I S. 1037) angegebenen Zweck verfolgt.
- (2) Sie hat die Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb nach § 22 BGB.
- (3) Die Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den einzelnen Grundstücken werden nicht berührt.
- (4) Es erfolgt eine Parzellen-scharfe Bewirtschaftung sowie Abrechnung auf den Eigentümer. Die Einnahmen/ Ausgaben werden dem jeweiligen Eigentümer zugeordnet.
- (5) Die FBG veräußert die Holzerzeugnisse im Namen und Rechnung der Mitglieder. Die Mitglieder verpflichten sich das zur Veräußerung bestimmte Holz überwiegend der FBG zum Verkauf zu überlassen.

- (1) Mitglieder können werden:
 - a) Einzelpersonen,
 - b) Vereinigung,
 - c) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, wenn sie Eigentümer von Waldflächen oder zur Aufforstung vorgesehener Grundflächen sind.
- (2) Zum Erwerb einer Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Vorlage der schriftlichen Beitrittserklärung kann der Vorstand den Antragsteller Leistungen der Forstbetriebsgemeinschaft schon vor Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung gewähren.

- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Kündigung seitens des Mitgliedes oder des Vorstandes.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform mit einer Frist von zwei Jahren vom Schluss des laufenden Geschäftsjahres an.
- (5) Die Kündigung durch den Vorstand setzt einen schweren Verstoß gegen die Ziele der Forstbetriebsgemeinschaft voraus und kann fristlos erfolgen. Der Gekündigte kann schriftliche Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet.
- (6) Bei Wegen und Lagerplätzen, die gemeinschaftlich angelegt und finanziert sind, bestehen Rechte und Pflichten auf die Dauer von 30 Jahren fort. Gemeinschaftlich angeschaffte Maschinen und Geräte bleiben für die Dauer des Abschreibungszeitraumes Eigentum der Forstbetriebsgemeinschaft.

§4 Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft stellt sich folgende Maßnahmen zur Aufgabe:
 - a) Abstimmung der Betriebspläne, Betriebsgutachten und Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben.
 - b) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen und Abstimmung über den Holzabsatz aus den Mitgliederverwaltungen.
 - c) Ausführung der Forstkultur-, Bodenverbesserung- und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes.
 - d) Bau und Einsatz von Wegen und Lagerplätzen.
 - e) Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung.
 - f) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für die oben aufgeführten Maßnahmen.

Die Forstbetriebsgemeinschaft darf die Erzeugnisse der Mitglieder weder als Eigenhändler, noch als Kommissionär zum Verkauf anbieten, sondern nur im Namen und auf Rechnung der einzelnen Mitglieder der FBG, gleichermaßen gilt dies für zu tätigenden Einkäufe.

ASTERIUM FÜR IMS

Organe der Forstbetriebsgemeinschaft, Geschäftsjahr

- (1) Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus je einen Vertreter der kooperativ aufgenommenen Vereinigungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, sowie den einzelnen Privatwaldbesitzern zusammen. Ihr obliegen die Wahl des Vorsandes, der Rechnungsprüfung, die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben des Vorstandes oder seines Vorsitzenden gehören, insbesondere auch über die Maßnahmen, die zur Erreichung der gestellten Aufgaben (§ 4) erforderlich sind.

(2) Die Mitgliederversammlung ist j\u00e4hrlich mindestens einmal zu Beginn des Gesch\u00e4ftsjahres vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern sp\u00e4testens 20 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben. Eine Mitgliederversammlung ist dar\u00fcber hinaus innerhalb von drei Wochen vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindesten 1/10 der Stimmen, unter Angabe der Gr\u00fcnde verlangt wird.

In Ausnahmesituationen, wie z.B. die COVID-19- Pandemie im Jahr 2020/2021, mögliche Umwelt, Energie,- Verkehrsereignisse infolge derer eine Präsenz- Mitgliederversammlung nicht durchgeführt werden kann oder darf, ist die Abwicklung der Mitgliederversammlung in Textform, Briefwahl/ Abstimmung, zulässig. Grundlage ist ein Beschluss des Vorstandes und die Zusendung aller erforderlichen Dokumente an jedes Mitglied.

Die im Rücklauf anonym abgegebenen Stimmen über die Beschlussvorlagen sind analog des § 6 (3) der Satzung, von der Wahlkommission und dem Geschäftsführer auszuwerten. Die Ergebnisse sind mittels eines Protokolls schriftlich bzw. per E-Mail jedem Mitglied zuzusenden.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf jedes Mitglied entfällt eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß, entsprechend Absatz (2) erfolgte und beschließt mit den anwesenden Mitgliedern. Zu einer Änderung der Satzung ist die Dreiviertelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ein entsprechender Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Betrifft die Abstimmung ein Rechtsverhältnis mit einem Mitglied, so ist dieses Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

(4) Mitglieder die nicht persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können einen Bevollmächtigten bestellen. Es genügt eine schriftliche Vollmacht, die beim Vorstand zu hinterlegen ist.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer/Kassiererin. Falls nicht alle Waldbesitzarten im Vorstand vertreten sind, können zusätzlich 2 Beisitzer aus den nicht vertretenen Waldbesitzarten hinzugewählt werden. Vorstand und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Nachwahl spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich. Die Vereinigung zweier Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Wählbar ist jedes Einzelmitglied und jedes Mitglied der angeschlossenen Forstbetriebsvereinigung, das in der Gemeinde seines Wohnortes zu einem öffentlichen Gemeindeamt wählbar ist.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Durchführung aller Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

a) Aufstellung und Führung des Mitglieder- und Flächenverzeichnisses,

b) Aufstellung des Haushaltsplanes,

c) Vorschläge für die Festsetzung der Beiträge und Erstattungsbeiträge,

- d) Tätigkeitsbericht und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung. Die Vorlage des Tätigkeitsberichtes, die Rechnungslegung und -prüfung haben binnen dreier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen,
- e) Einstellung oder Heranziehung und Entlassung von Dienstkräften,

f) Erlass der Dienstanweisung,

g) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- h) Festsetzung etwaiger Vertragsstrafen bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten.
- (3) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Bei der Verhandlung über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen den Vorsitzenden oder über ein Rechtsverhältnis mit dem Vorsitzenden, führt der Stellvertreter den Vorsitz. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen ein. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse der FBG es erfordert, oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorsitzenden verlangt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder und der Beisitzer anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Vorsitzender, Vorstandsmitglieder und Beisitzer versehen ihre Ämter ehrenamtlich. In Ausübung ihrer Tätigkeit sind sie versichert. Für ihre Aufwendung erhalten sie eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung jährlich, für das vergangene Geschäftsjahr.

Der Kassierer/in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung aller Einnahmen und Ausgaben. Sämtliche Ein- und Auszahlungen sind über ein Konto eines Geldinstitutes vorzunehmen. Bäreinnahmen sind unverzüglich auf dieses Konto einzuzahlen. Das Führen

(5)

von mehr als einem Konto ist nicht zulässig.

- (6) Der Schriftführer fertigt die Protokolle über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und der nächsten Versammlung bzw. Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (7) Gerichtlich und außergerichtlich wird die FBG von den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten, der bei Zahlungsverpflichtungen der Kassierer/in sein muss.
- (8) Die Zusammensetzung des jeweiligen Vorstandes und die Vertretungsbefugnis der FBG (Abs.7) sind in dem § 11 der Satzung genannten Blatt öffentlich bekanntzumachen.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht:
 - a) an den Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und Anfragen zu richten
 - b) alle Einrichtungen der FBG zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen und überhaupt an allen Vorteilen, die die FBG ihren Mitgliedern bietet, teilzuhaben,
 - c) die Protokolle der Mitgliederversammlung einzusehen,
 - d) die Einsicht in den Haushaltsplan und den Jahresabschluss zu verlangen, bevor der Haushaltsplan genehmigt und Entlastung über den Jahresabschluss erteilt wird,
 - e) Einsicht in die Pläne für Einzelaufgaben zu verlangen,
 - f) das Mitglieder-, Stimm- und Flächenverzeichnisses einzusehen.
- (2) Jedes Mitglied hat insbesondere die Pflicht:
 - a) die Zwecke der FBG zu fördern und alles zu unterlassen, was den Belangen der FBG abträglich ist.
 - b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen,
 - c) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der FBG ergeben, auf seinen zur FBG gehörenden Waldgrundstücken und zur Aufforstung vorgesehenen Grundstücken zu dulden,
 - d) Beitrag und Erstattungsbeiträge fristgerecht zu leisten,
 - e) bei allen Maßnahmen im Wald größtmögliche Rücksichtnahme auf seinen Nachbar zu nehmen,
 - f) die Wirtschaftspläne und einzelne forstliche Vorhaben mit den Nachbarn abzustimmen
 - g) Arbeiten im Walde nach Möglichkeit mit Wissen der zuständigen forstlichen Fachkraft ausführen zu lassen,
 - h) die gemeinsamen forsttechnischen Maßnahmen wie beschlossen, durchzuführen.
- (3) Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Mitgliedschaftspflichten, kann die Mitgliederversammlung über Ordnungsmittel beschließen.

§9 Aufgabenfinanzierung

Die Höhe der Beiträge und die Art der Aufbringung wird, wie der Zahlungstermin, Mitgliederversammlung festgesetzt.



§10 Rechnungsprüfer

Die Vollversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Vollversammlung darüber Bericht zu erstatten. Ergänzungswahlen sind zulässig.

\$11

Zu den Sitzungen hinzugezogene Forstbeamte haben nur beratende Stimmen.

§12 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Forstbetriebsgemeinschaft erfolgen im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Triptis.

§13 Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft

(1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei dreiviertel Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder aufgelöst werden. Das verbleibende Vermögen fällt den Mitgliedern entsprechend ihrer Beteiligung an der Aufbringung der Mittel anteilig zu.

(2) Die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren in der Form des §50 BGB öffentlich bekanntzugeben.

Dieser Wortlaut der Satzung vom 01.09.14 wurde:

-zur Mitgliederversammlung am 22.04.2017 mit Beschluss Nr. FT 4/17, der § 4 Punkt (1) Buchstabe (e), ergänzt und einstimmig beschlossen.

-per Briefwahlabstimmung vom 25.05.2021 mit Beschluss Nr. 4/2021, der § 1, Absatz (4) gestrichen, der § 1 um Punkt (4) ergänzt, der § 2 um Absatz (4) und (5) erweitert, der § 3 Absatz (6) ersatzlos gestrichen, der § 4 Absatz (1) ersatzlos gestrichen, der § 6 um Absatz (2) ergänzt. (160 Mitglieder waren stimmberechtigt-104 haben abgestimmt-davon waren 99 für die Änderung (95%), 1 war dagegen, 2 hatten sich enthalten und 2 ganz ohne Stimmabgabe).

Klaus Nicklas Vorstandsvorsitzender Dagmar Kühn Stellvertretende Vorsitzende

> Forstbetriebsgemeinschaft "Friesentiller" Sitz Ottmannsdorf 14 07819 Triptis

Geschäftsführer

STRUE

\$/Ottmannsdorf 3.06.2021

Vorstehende Satzung wird gemäß Anerkennungs- und Verleihungsurkunde vom 22. August 1996, Bescheid- Nr. 54-7704/4-6-55817/2021, genehmigt.

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Erfurt, den 15. Juni 2021

Im Auftrag

Achim Ramm

Referatsleiter Forst-, Jagd- und Fischereipolitik



